



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0014-09-11

= RSS-E 11/09

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Thomas Tiefenbrunner, KR Siegfried Fleischacker, KR Dr. Elisabeth Schörg und DDr. Heimo Mauczka in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 30. Juli 2009 in der Schlichtungssache [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] [REDACTED] gegen die [REDACTED] [REDACTED] beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung seines Unfalles vom 23.06.2007 zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Unfallversicherung nach den AUVB 2001 abgeschlossen. Diese lauten auszugsweise:

„Artikel 6: Begriff des Unfalles

1. Unfall ist ein vom Willen des Versicherten unabhängiges Ereignis, das plötzlich von außen mechanisch oder chemisch auf seinen Körper einwirkt und eine körperliche Schädigung oder den Tod nach sich zieht.

2. Als Unfall gelten auch folgende vom Willen des Versicherten unabhängige Ereignisse: Ertrinken; Verbrennungen,

Verbrühungen, Einwirkungen von Blitzschlag oder elektrischem Strom; Einatmen von Gasen oder Dämpfen, Einnehmen von giftigen oder ätzenden Stoffen, es sei denn, daß diese Einwirkungen allmählich erfolgen; Verrenkungen von Gliedern sowie Zerrungen und Zerreißen von an Gliedmaßen und an der Wirbelsäule befindlichen Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln.
(...)

Artikel 18: Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes
(...)

3. Haben Krankheiten oder Gebrechen, die schon vor dem Unfall bestanden haben, den Eintritt des Unfalles bzw. die Unfallfolgen beeinflußt, ist die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens zu kürzen, sofern dieser Anteil mindestens 25% beträgt.“

Der Antragsteller nahm am 23.6.2007 an einem Fussballspiel teil. Laut dem von der antragsgegnerischen Versicherung eingeholten SV-Gutachten Dr.^{is} [REDACTED] ist die rechte Achillessehne beim Beschleunigen aus dem Stand heraus ohne äußerliche Gewalteinwirkung und ohne Kontakt mit einem Gegner oder ähnlichem abgerissen. Es handle sich um eine Spontanruptur, die ausschließlich auf Basis degenerativer Veränderungen erklärt werden kann. Es liege eine 100% rein schicksalshaft-degenerative Ursache vor.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte mit Schreiben vom 5.9.2008 eine Leistung für eine eingetretene Dauerinvalidität des Antragstellers mit dem Hinweis ab, dass keine Unfallsursache im Sinne der Bedingungen eingetreten sei.

Der Antragsteller begehrt, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, den Verletzungsvorfall vom 23.6.2007 als Unfall anzuerkennen und ihm eine Invaliditätsentschädigung zu gewähren.

Die antragsgegnerische Versicherung erklärte, sie wolle sich nicht in das Schlichtungsverfahren einlassen.

Rechtlich folgt:

Nach der Rechtsprechung liegt einem Unfall ein Vorgang zugrunde, der vom Versicherten bewusst begonnen und in seinem Ablauf zunächst auch beherrscht wurde, sich dieser Beherrschung durch einen unerwarteten Ablauf aber entzogen hat und nunmehr schädigend auf den Versicherten einwirkt. Grundsätzlich liegt kein Unfall vor, wenn ein Achillessehnenriss während der normalen Laufbewegung des Versicherten eintritt (vgl MGA, VersVG⁶, § 179/3f.), es sei denn, dass auch für derartige Vorfälle Versicherungsschutz versprochen wurde. Diesen von der Rechtsprechung umschriebenen Voraussetzungen für den Eintritt des Versicherungsfalles in der Unfallversicherung entspricht Art 6 Abs 1 der AUVB 2001. In der Umgangssprache werden jedoch Sportverletzungen, wie sie vom Antragsteller dem Sachverständigen gegenüber geschildert wurden, als (Sport-)„Unfall“ bezeichnet. In Art 6 Abs 2 der Bedingungen wird der Versicherungsschutz aber auch für die Zerreißung von Sehnen versprochen (arg: „als Unfall gelten auch folgende vom Willen des Versicherten unabhängige Ereignisse (...) Zerreißung von Sehnen“). Es liegt daher ein primärer Teileinschluss eines ansonsten nicht versicherten Verletzungsgeschehens vor. Dies ist aus dem Wort „auch“ abzuleiten, das keine beispielsweise Aufzählung von unter Abs 1 zuzuordnenden Geschehen, sondern eine Ausdehnung wiedergibt. Jedes andere Auslegungsergebnis wäre sinnwidrig (vgl aaO III/11ff. sowie 7 Ob 217/08z). Das VersVG steht einer Ausdehnung des Unfallsbegriffes im Rahmen der Vertragsfreiheit besonders in Fällen, in denen der Beweis des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer möglicherweise schwierig zu erbringen ist, nicht entgegen.

Was die Einschränkung des Art 18.3 der AUVB 2001 betrifft, wird es Sache der antragsgegnerischen Versicherung sein, dem Antragsteller einen entsprechenden Abzug von der Versicherungsentschädigung vorzuschlagen. Die Ursache in einer 100%igen degenerativen Veränderung zu suchen, erscheint lebensfremd, weil der Antragsteller in diesem Fall gehunfähig gewesen sein müsste.

Da die antragsgegnerische Versicherung eine Beteiligung am Schlichtungsverfahren abgelehnt hat und die gebotene Zweiseitigkeit des Schlichtungsverfahrens damit nicht ausreichend gewährleistet ist, war eine Zurückweisung des Schlichtungsantrages vorzunehmen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 30. Juli 2009